

Fachdienst: Zentrale Dienste  
Aktenzeichen: 11.01.10

Neustadt a. Rbge., 12. August 2024

## 1. Vermerk

### Anfrage von Frau Luft in der Ratssitzung am 08.08.2024

Frau Luft wünscht eine klare Aussage zum Unterschied von Anträgen von Ratsmitgliedern und Vorschlägen aus den Ortsräten sowie dem verfahrensmäßigen Umgang mit diesen Anträgen/Vorschlägen.

Antwort der Verwaltung:

### *Anträge von Ratsmitgliedern (§ 56 NKomVG/ § 4 Geschäftsordnung):*

*Gemäß § 56 NKomVG hat jedes Mitglied der Vertretung das Recht, Anträge in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, zu stellen.*

*Für die verfahrensmäßige Behandlung des Tagesordnungsantrages (Anm.: Sachantrages) gilt folgendes: das Antragsrecht umfasst das Recht, den Antrag einzubringen und kurz zu begründen, warum sich die Vertretung (Anm.: der Rat) mit der Angelegenheit befassen soll. Ein Anspruch auf sachliche Behandlung und auf eine sachliche Beschlussfassung besteht nicht. Nach der Einbringung und Begründung kann die Vertretung also über den Antrag durch Geschäftsordnungsbeschluss (z.B. Absetzung von der Tagesordnung, Nichtbefassung oder auch Verweisung) entscheiden (in Anlehnung an Kommentar von R. Thiele, NKomVG § 59 Rn. 23, Kohlhammer 2., überarbeitete Auflage).*

*In § 4 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. ist geregelt „Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen.“ Weiterhin lautet der § 7 der Geschäftsordnung wie folgt:*

*„§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung*

*(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf*

- a) Nichtbefassung,*
- b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,*
- c) Vertagung,*
- d) Verweisung an einen Ausschuss,*
- e) Unterbrechen der Sitzung,*



f) Übergang zur Tagesordnung

g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

*(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.“*

*Somit kann nach der Einbringung und Begründung des Sachantrages, jede Fraktion und jedes fraktionslose Ratsmitglied einmal Stellung zu der Verweisung nehmen. Eine inhaltliche Debatte über den Sachantrag findet an dieser Stelle nicht statt.*

#### **Vorschläge der Ortsräte (§ 94 Abs. 3 NKomVG)**

*Gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG kann der Ortsrat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern. Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung stehen u.a. die Vorschlagsrechte dem Ortsrat nur als Ganzem zu. Sie werden durch entsprechende Beschlüsse des Ortsrates ausgeübt.*

*Nachdem der Ortsrat einen Vorschlag mittels Beschlusses unterbreitet hat, prüft die Verwaltung zunächst, welches Gemeindeorgan (Rat, Verwaltungsausschuss oder Bürgermeister) zuständig ist. Um ein möglichst einheitliches Verfahren zu haben, werden die Vorschläge -für die der Rat zuständig ist- dem Rat zunächst zu Befassung/nicht Befassung vorgelegt. Sofern der Rat einem Vorschlag nicht folgen möchte, kann er den Vorschlag bereits an dieser Stelle nicht weiterverfolgen. Sofern der Rat den Vorschlag in den zuständigen Fachausschuss verweist, wird der Vorschlag von der Verwaltung inhaltlich aufbereitet und den Gremien (Fachausschuss, Verwaltungsausschuss, Rat) zur weiteren Behandlung vorgelegt.*

*Der Rat hat bereits an dieser Stelle die Möglichkeit dem Vorschlag nicht zu folgen und dem Bürgermeister und seiner Verwaltung somit keinen „Auftrag“ zur inhaltlichen Aufarbeitung der Angelegenheit zu geben.*

*Beim Beschlussvorschlag auf Verweisung in einen Fachausschuss handelt es sich sinngemäß ebenso um einen Antrag auf Verweisung nach § 7 Abs. 1 d) der Geschäftsordnung, weshalb jede Fraktion und jedes fraktionslose Ratsmitglied einmal Stellung zu der Verweisung nehmen kann.*

*Im Übrigen haben die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister oder deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter bei der Beratung des Vorschlages im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss das Recht, angehört zu werden.*

*Da diese Umgangsweise mit den Vorschlägen aus den Ortsräten zuletzt für Missverständnisse gesorgt hat, prüft die Verwaltung ob es eine geeignetere Vorgehensweise zum Umgang mit Vorschlägen aus den Ortsräten gibt.*



Im Auftrag

Rüffert



